

Referat für Bildungspolitik
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Innsbruck

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.H. Daniela Rivin
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ergeht per Mail an daniela.rivin@bmwf.gv.at
und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, 22. Februar 2013

GZ: BMWF-52.200/0004-I/6/2013

Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck zum
***Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes;
Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftsgesetz 1998 und das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden
(Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Bundesministerium für Wissenschaft und
Forschung)***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck nimmt zu oben
genanntem Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes wie folgt Stellung:

I.) Änderung des Universitätsgesetzes 2002:

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz wird **die Stellung der
Universitäten – insbesondere die der Senate – deutlich geschwächt**. Anstelle des bisherigen
Instanzenzugs innerhalb der Universität sollen Berufungen nun an Verwaltungsgerichte

abgegeben werden: **§25 Abs. 1 Z 12 UG 2002** (bisher: „*Entscheidungen zweiter Instanz in Studienangelegenheiten*“) soll nun lauten: „*Abgabe von Gutachten im Beschwerdevorentscheidungsverfahren gemäß §14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. 1 Nr. xxx/2013 bei Beschwerden in Studienangelegenheiten.*“.

Die österreichische Bundesverfassung garantiert den Universitäten in Art 81c Abs 1 B-VG eine Sonderstellung im Gefüge der staatlichen Institutionen – nämlich die Autonomie. Damit ist sowohl die inhaltliche Entscheidungsfreiheit bei der Aufgabenbesorgung wie auch die gesamte akademische Verwaltung gemeint. Aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck stellt die in Art 81c Abs 1 B-VG Universitätsautonomie weiters Auswirkungen auf die Gestaltungen der inneruniversitären Entscheidungsprozesse dar.

Durch die Übertragung der Kompetenzen von den Senaten an Verwaltungsgerichte ist ebenso zu beachten, dass es zu deutlichen Kostenbelastungen für die Republik Österreich kommen wird, welche jedoch aus der beigefügten Kostenaufstellung nicht eindeutig nachvollziehbar sind. Die Gerichtsbarkeit des Senats hat keinerlei Kosten verursacht, sollten diese Kompetenzen an Gerichte übertragen werden und diesen zusätzlich Aufgaben gegeben werden, kann nicht glaubhaft versichert werden, dass dieser Mehraufwand kostenneutral gedeckt werden kann, zumal hierbei keinerlei Mehrwert zu erkennen ist.

Überdies hinaus würde vor allem die Abschaffung der Entscheidungen in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten durch die Senate der Universitäten und die Übertragung ebendieser Kompetenzen an Verwaltungsgerichte eine **wesentliche und für Studierende unzumutbare Erhöhung der Kosten durch die vielfach längere Verfahrensdauer** bewirken. Ebenso werden die Hürden für Studierende durch die Auslagerung an Verwaltungsgerichte wesentlich erhöht, die Hemmschwellen, sich gegen unfaire oder auch aus Sicht der Studierenden nicht gerechtfertigte Bescheide zur Wehr zu setzen, steigen massiv an. Studierende, welche im engen Korsett des Bachelorstudiums studieren, können sich ein solches Verfahren zeitlich bei weitem nicht leisten. Auch die finanzielle Hürde dürfte viele schon ihrer gesetzlichen Rechte berauben. Eine Folge die, so hoffen wir, vom Gesetzgeber nicht für gut empfunden werden kann. Bisher werden Entscheidungen der Senate innerhalb weniger Monate und in Rücksichtnahme auf die auf die Situation der betroffenen Studierenden gefällt – so etwa in Rücksichtnahme auf den Semesterbeginn oder auf Gefahr in Verzug, sofern eine Studienzeitverzögerung droht. Durch die langen Fristen werden so faktisch viele Klagen bzw. Beschwerden von Studierenden a priori obsolet gemacht.

Darüber hinaus stellt die Verkürzung des „inneruniversitären“ Instanzenzugs ein weiteres wesentliches Problem dar, wenn man zum Beispiel die Anrechenbarkeit von Prüfungen heranzieht. In diesem Bereich fehlen einschlägige und österreichweit für alle Universitäten verbindliche Regelungen. Vielmehr handelt es sich hier um Einzelbewertungen der jeweiligen Situationen. Anrechenbarkeiten von Prüfungen brauchen **eine fachliche Einschätzung durch Universitätsmitglieder**, welche auf diesem Gebiet über das notwendige Know-How verfügen. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck sieht hier Verwaltungsgerichte klar im Nachteil, da diese niemals das notwendige Spezialwissen der einzelnen Fachgebiete aufweisen können. Dass im Universitätsgesetz 2002 dem **§46 Abs. 3 ein neuer Abs. 4** („ [...] Der Senat kann ein Gutachten zur Beschwerde erstellen. [...] Wird die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt, so ist das Gutachten des Senats anzuschließen. [...]“) angefügt wird, ist hier nur als Tropfen auf den heißen Stein zu sehen, da sich laut Rechtsmeinung das Verwaltungsgericht nicht an dieses Gutachten zwingend binden muss. Überdies wird den betroffenen Studierenden die Möglichkeit geraubt, ihre gesetzliche Vertretung, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, in bisherigem Umfang mit einzubeziehen.

Aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck ist der **administrative Instanzenzug innerhalb der Universitätsstruktur auf Grund der Autonomie der Universitäten essentiell und für eine effiziente Abwicklung der Bescheidbeschwerden an Universitäten von höchster Bedeutung.**

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck regt daher an, den **administrativen Instanzenzug im Bereich der Universitäten im eigenen Wirkungsbereich beizubehalten.** Es handelt sich hier weitgehend um Angelegenheiten im Interesse der Universität. Diese können daher auch am effektivsten und kostengünstigsten von den zuständigen Organen (Senaten) abgewickelt werden.

Zusammenfassend ist laut Meinung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck die **Änderung des Universitätsgesetzes 2002 in diesem Punkt eindeutig abzulehnen. Weiters fordert die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck die österreichische Bundesregierung auf, in Art 81c Abs 1 B-VG einen weiteren Absatz 1a einzufügen, welcher wie folgt lautet: „ (1a) Im Bereich der Universitäten bleibt der inneruniversitäre administrative Instanzenzug bestehen.“**

II.) Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998:

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck hat keine Einwände auf die geplanten Änderungen im Bereich des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998, weist aber auch in diesem Punkt auf die etwaigen finanziellen Mehrkosten bzw. den erhöhten Verwaltungsaufwand für die beteiligten Stellen hin!

III.) Allgemeines:

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck kritisiert hier noch einmal die äußerst knappe Stellungnahmefrist (10 Tage), welche die in §9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über die Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben festgelegte Frist von mindestens sechs Wochen ein wiederholtes Mal deutlich unterschritten hat. Schon in den letzten Begutachtungsverfahren im Rahmen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde von unserer Seite auf diese Problematik hingewiesen. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck bittet noch einmal ausdrücklich, die Fristen nicht allzu kurz anzusetzen und sich an die gegebenen Verordnungen zu halten!

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Für den Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Innsbruck

Benjamin Rohrer
Referat für Bildungspolitik